



LANDKREIS MANSFELD-SÜDHARZ
DIE LANDRÄTIN

Nicht nachsenden! Bei Umzug, mit neuer Anschrift zurück!
Landkreis Mansfeld-Südharz · Postfach 10 11 35 · 06511 Sangerhausen

Gemeinde Blankenheim
Bürgermeister Herr Strobach
über die Verbandsgemeinde
Mansfelder Grund-Helbra
An der Hütte 1
06311 Helbra

Amt
Amt für Recht und Kommunalaufsicht
Dienststelle
Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, 06526 Sangerhausen
Bearbeiter
Frau Trankler
Zentrale-Nr.
3 28
Durchwahl
03464-5352226
Fax
03464-5352290
E-Mail
ktrankler@mansfeldsuedharz.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		15.14.01.019.007 -kab/trä	12.12.2016

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Blankenheim vom 06.12.2016
Anordnungsverfügung gemäß § 147 KVG LSA

Sehr geehrter Herr Strobach,

der Gemeinderat der Gemeinde Blankenheim hat in seiner Sitzung am 06.12.2016 die Beschlussfassung von insgesamt 7 Aufwandsspaltungsbeschlüssen abgelehnt.

1.

Es wird auf der Grundlage des § 147 KVG LSA angeordnet, unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 23.12.2016, die Aufwandsspaltungsbeschlüsse für die gemeindlichen leitungsgebundenen Einrichtungen im Tunnelweg, Straße am Kreuzstein, Kreisfelder Weg I, Kreisfelder Weg II, Ortsteil Klosterrode, Rote Gasse, Obere Wassergasse zu fassen.

2.

Sollte die Gemeinde Blankenheim der Anordnung zu 1. nicht unverzüglich, spätestens bis zum 23.12.2016 nachkommen, drohe ich Ihnen an die erforderlichen Beschlüsse gemäß § 148 KVG LSA an Stelle und auf Kosten der Gemeinde Blankenheim zu ersetzen.

3.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.



Dienstgebäude	Kontakt	Allgemeine Öffnungszeiten	
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 06526 Sangerhausen	Telefon 03464-535-0 Fax 03464-535-3190 www.mansfeldsuedharz.de	Montag u. Donnerstag 8:30 - 15:00 Uhr Dienstag 8:30 - 17:30 Uhr Freitag 8:30 - 12:00 Uhr	*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Begründung:

Zu 1.:

Gemäß § 6 Absatz 1 KAG-LSA vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996,S.405), in der derzeit geltenden Fassung erheben Landkreise und Gemeinden zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen leitungsgebundenen Einrichtungen und die Gemeinde für Verkehrsanlagen von den Beitragspflichtigen, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht, nur Beiträge, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist und soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird.

Beiträge können nach Absatz 2 des § 6 KAG-LSA auch für den Grunderwerb, die Freilegung und für nutzbare Teile einer Einrichtung erhoben werden (Aufwandsspaltung).

Im hier vorliegenden Fall handelt es sich bei den abgelehnten Beschlussvorlagen um Aufwandsspaltungsbeschlüsse für die Herstellung der Teileinrichtung „Oberflächenentwässerung“ in insgesamt 7 Verkehrsanlagen der Gemeinde Blankenheim.

Mit den Beschlüssen sollten die erforderlichen Voraussetzungen für die Erhebung der Straßenausbaubeiträge entsprechend der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Blankenheim vom 20.02.2014 geschaffen werden.

Der heutige Wasserverband „Südharz“ als Rechtsnachfolger hat die Straßenentwässerung in den o.g. Verkehrsanlagen bereits in den 90er Jahren hergestellt. Erst im Jahr 2008 wurden im Zuge der Liquidation des damaligen Geschäftsbesorgers „Wasserwerke Südharz“ die für die Herstellung der Straßenentwässerung entstandenen Kosten aufgearbeitet und der Gemeinde Blankenheim in Rechnung gestellt. Da jedoch noch gegenseitige Ansprüche zwischen dem Verband und der Gemeinde Blankenheim bestanden, welche erst mit einem Übernahmevertrag von Anlagevermögen durch den Verband und zur Regelung der Kosten der Straßenentwässerung aus dem Jahr 2012 durch entsprechende Aufrechnung ausgeräumt werden konnten, erfolgte weder eine Zahlung der Straßenentwässerungsanteile an den Verband noch eine Erhebung von Ausbaubeiträgen gegenüber den Beitragspflichtigen.

Durch die Einführung der §§ 13 b und 18 Abs. 2 KAG LSA durch das Gesetz vom 17.12.2014 (GVBl. LSA, S. 522) hat der Gesetzgeber u. a. der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 05. März 2013 – 1 BvR 2457/08 – Rechnung getragen. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, eine zeitliche Obergrenze für den Vorteilsausgleich bei Gesamtanlagen, wie z. B. leitungsgebundenen Einrichtungen, festzusetzen. Betroffen hiervon sind insbesondere diejenigen Fälle, in denen in der Vergangenheit zwar die leitungsgebundenen Einrichtungen für die Grundstücke tatsächlich hergestellt worden waren, eine Beitragserhebung jedoch mangels wirksamer Satzungsgrundlage nicht möglich gewesen ist. Für diese Fälle hat nunmehr der Landesgesetzgeber eine zeitliche Grenze insoweit eingezogen, als dass eine Beitragsveranlagung dann nicht mehr in Betracht kommt, wenn die Vorteilslage schon 10 Jahre besteht.

Um eine derartige Fallkonstellation geht es vorliegend jedoch nicht, Gegenstand hier ist die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach den einschlägigen Satzungsregelungen der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Blankenheim. Die Satzung ist wirksam nach Veröffentlichung im Kommunalanzeiger vom 09.04.2014 in Kraft getreten. Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Satzung bestehen grundsätzlich nicht.

- 2 -



Die „Vorteilslage“ i. S. § 13 b KAG LSA entsteht im Falle des Straßenausbaus nicht schon mit dem Abschluss der technischen Bauarbeiten und deren Abnahme. Das Entstehen der Höhe nach voll ausgebildeter und nicht mehr veränderbarer Beiträge setzt wegen der Abhängigkeit der Beitragshöhe vom umzulegenden Aufwand voraus, dass der umlagefähige Aufwand entstanden und der Höhe nach ermittlungsfähig ist. Der entstandene umlagefähige Aufwand muss – damit der Tatbestand der „endgültigen Herstellung“, der mit der Vorteilslage i. S. von § 13 b KAG LSA im Straßenausbaubeitrag maßgeblich ist, feststellbar sein. Sachliche Beitragspflichten können deshalb erst entstehen, wenn die technischen Ausbauarbeiten abgenommen worden sind und der umlagefähige Aufwand feststellbar ist. Letzteres ist regelmäßig mit Eingang der letzten Unternehmerrechnung der Fall (vgl. OVG Magdeburg, Beschluss vom 28.03.2000 – A 2 S 478/98; Beschluss vom 20.03.2005 – 4 M 594/04).

Vorliegend ist für die Gemeinde der umlagefähige Aufwand der bereits in den 90er Jahren technisch abgeschlossenen Straßenausbaumaßnahmen erst durch den Vertrag zur Übernahme von Anlagevermögen der ehemaligen Mitgliedsgemeinde Blankenheim an den AZV „Südharz“ sowie zur Regelung der Kosten der Straßenentwässerung vom 17.10./06.11.2012 endgültig feststellbar gewesen. Damit dürfte die „Vorteilslage“ i. S. von § 13 b KAG LSA erst im Jahre 2012 entstanden sein, mit der Folge, dass eine Beitragsveranlagung noch bis zum Ablauf der regulären Festsetzungsfrist am 31.12.2016 rechtlich zulässig ist.

§ 6 Absatz 1 KAG-LSA verpflichtet in diesem Falle die Gemeinde, entsprechende Straßenausbaubeiträge zu erheben, eine Deckung durch Gebühren oder privatrechtliche Entgelte scheidet in diesem Fall aus. D.h. die Gemeinde Blankenheim hat kein Ermessen bei der Frage, ob Beiträge zu erheben sind. Zwingende Voraussetzung für die Erhebung ist jedoch ein wirksamer Beschluss über die Aufwandsspaltung entsprechend § 9 der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Blankenheim.

Der Gemeinderat der Gemeinde Blankenheim hat jedoch diese Aufwands-spaltungsbeschlüsse sowohl in der Sitzung am 01.12.2016, als auch bei der nach Widerspruch des Verbandsgemeindebürgermeisters erneuten Behandlung in der Gemeinderatssitzung am 06.12.2016 mehrheitlich abgelehnt mit der Folge, dass damit die für eine wirksame Beitragserhebung erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Die Entscheidung über die Aufwandsspaltung und über die Abschnittsbildung i.S. des § 6 KAG-LSA bedarf immer eines Beschlusses des Gemeinderates (vgl. hierzu OVG RP v. 27.10.1981, VGH BW v. 08.12.1970, OVG Lüneburg v. 11.02.1987). Die gesetzliche Verpflichtung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen entsprechend § 6 Absatz 1 KAG-LSA i.V. mit der wirksamen Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Blankenheim machen insofern die kommunalaufsichtliche Anordnung zur unverzüglichen Fassung der Beschlüsse über die Aufwandsspaltung erforderlich.

Die zudem äußerst angespannte Haushaltslage der Gemeinde Blankenheim lässt es unter keinen Umständen zu, auf die Beitragserhebung zu verzichten. Im Gegenteil verpflichtet § 99 Absatz 1 KVG LSA die Gemeinde Blankenheim, ihre erforderlichen Finanzmittel vorrangig durch die Erhebung von Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften zu beschaffen.

Die Anordnung gemäß § 147 KVG LSA gegenüber der Gemeinde Blankenheim, unverzüglich durch die Beschlussfassung der Aufwandsspaltungen für die o.g. Teileinrichtungen die Voraussetzung für die Erhebung von Ausbaubeiträgen zu schaffen, ist insofern zwingend erforderlich.



Die erneute Ablehnung der Beschlüsse in der Sitzung am 06.12.2016 durch den Gemeinderat - gleichwohl diesem die absolute Dringlichkeit der Angelegenheit durch den Ablauf der Festsetzungsfrist zum 31.12.2016 bewusst war - macht deutlich, dass der Gemeinderat nicht nur einen gesetzlichen Verstoß, sondern auch einen Verstoß gegen das geltende Satzungsrecht der Gemeinde sowie einen hohen finanziellen Schaden billigend in Kauf nimmt. Die Anordnung der Beschlussfassung ist das im vorliegenden Fall zur Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften einzig geeignete Mittel, denn eine Beanstandung als vergleichsweise milderes Mittel würde hier nicht zum gewünschten Erfolg führen. Zudem würde die dadurch eintretende Verzögerung unweigerlich zum Ablauf der Festsetzungsfrist zum 31.12.2016 führen.

Zu 2:

Sofern die Gemeinde der Anordnung zu Pkt 1. dieser Verfügung nicht nachkommt, drohe ich Ihnen an, die Anordnung gemäß § 148 KVG LSA an Stelle und auf Kosten der Gemeinde Blankenheim selbst durchzuführen.

Zu 3.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 (2) Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit geltenden Fassung. Die sofortige Vollziehung erscheint im vorliegenden Fall zwingend geboten, da das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Umsetzung der Verfügung die Interessen der Gemeinde übersteigt. Eine sofortige Umsetzung der Verfügung ist zwingend erforderlich, da ansonsten der Eintritt der Festsetzungsverjährung zum 31.12.2016 zu befürchten ist, was dazu führt, dass eine wirksame Beitragserhebung i.S. des § 6 KAG-LSA nicht mehr möglich ist. Der damit verbundene finanzielle Schaden geht zu Lasten des gemeindlichen Haushaltes und damit auch zu Lasten der Öffentlichkeit.

Dies ist auch im Hinblick auf den einzuhaltenden Gleichbehandlungsgrundsatz im Beitragsrecht und gegenüber anderen Beitragspflichtigen, welche derartige Beitragsausfälle über die öffentlichen Lasten mitzufinanzieren haben, unverträglich. Letztendlich entsteht der Gemeinde Blankenheim mit hoher Wahrscheinlichkeit ein nicht vertretbarer finanzieller Schaden, wenn diese Verfügung bei Einlegung von entsprechenden Rechtsmitteln zunächst nicht vollziehbar ist. Diese Gründe sprechen unweigerlich dafür, den rechtswidrigen Zustand nicht zu dulden bis eventuelle Rechtsstreitigkeiten endgültig entschieden sind. An der Umsetzung der Verfügung hat die Allgemeinheit ein primäres Interesse. Ein Aufschub ist weder möglich noch vertretbar. Das öffentliche Interesse an einer sofortigen Vollziehung ist deshalb hier besonders stark zu werten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen Pkt. 1 dieser Verfügung kann unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht Halle in Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und im Übrigen Widerspruch beim Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22 in 06526 Sangerhausen schriftlich oder zur Niederschrift, erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Stamps

Kreisverwaltungsoberrat

- 4 -

